

**Satzung der Stadt Bad Schwartau ber die Abwalzung  
der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung fr Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geandert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausfhrung des Abwasserabgabengesetzes (AGAbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257), zuletzt geandert am 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand**

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe fr Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Bad Schwartau eine Abgabe.

**§ 2**

**Abgabemastab und Abgabensatz**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstck wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Magabe des § 1 als Einleiter.
2. Der Abgabensatz betragt fr jede Schadeinheit

ab 01. Januar 2002            35,79 EUR

im Jahr.

3. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser, fr das eine Krperschaft des ffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, betragt die Halfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit das Land nichts anderes bestimmt. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhaltnismaigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschatzt werden.

**§ 3**

**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

2. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4  
Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5  
Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe ist jeweils am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, fällig (§ 10 AGAbwAG).

§ 6  
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8  
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstücks und Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen gem. § 4 dieser Satzung) durch die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe zulässig. Die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe dürfen sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der vorstehend genannten anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 17.12.1981 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 10.12.1996 gem. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), ihre Gültigkeit.  
1

Bad Schwartau, 15.11.2001

gez. Wegener  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung: 21.12.2001  
In-Kraft-Treten: 01.01.2002